

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Eva Bulling-Schröter,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/10694 –**

Räumlichkeiten des Bundesnachrichtendienstes auf Flughäfen

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Ausgabe vom 22. Oktober 2016 berichtete das Magazin „DER SPIEGEL“ in dem Artikel „Geld und Geltung“ darüber, dass der Bundesnachrichtendienst am Flughafen München eigene Räume unterhalte und dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) Gutscheine zur Nutzung der „Senator Lounge“ am Flughafen Berlin-Tegel erhielten (S. 38 f.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten zur Anfrage können nicht öffentlich dargestellt werden, da die erbetenen Auskünfte wesentliche Strukturelemente des BND betreffen. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Haushalt und Modus Operandi der Aufgabenerfüllung der Behörde ziehen, wodurch diese beeinträchtigt wird. Dies wäre für die Sicherheit und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig.

Deshalb sind die Antworten als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Anlage übermittelt.

1. An welchen deutschen Flughäfen unterhält der BND eigene Räumlichkeiten?
2. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für den Betrieb dieser Räumlichkeiten?
3. Auf welche Summe belaufen sich die Kosten für die eingangs erwähnten Gutscheine, die für die Nutzung von Lufthansa-Lounges an Flughäfen ohne BND-Räumlichkeiten ausgegeben werden?
4. Worin besteht die Notwendigkeit BND-eigener Räumlichkeiten?
5. Mietet der BND die Räumlichkeiten direkt an oder geschieht dies legendiert?

6. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BND sind zu diesen Räumlichkeiten zugangsberechtigt?
7. Welche Personen, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BND sind, haben Zugang zu diesen Räumlichkeiten?
8. Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste Zugang zu diesen Räumlichkeiten, und falls ja, welche?
9. Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BND ähnliche Einrichtungen anderer Nachrichtendienste an Flughäfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nutzen, und falls ja, an welchen Flughäfen?
10. Unterhält der BND ähnliche Einrichtungen außerhalb von Flughäfen, bspw. Warteräume an Bahnhöfen, Seehäfen o. Ä., und wenn ja, wo?
11. Verfügen andere deutsche Nachrichtendienste über ähnliche Einrichtungen, und wenn ja, welche Dienste und über welche Einrichtungen?

Die Fragen 1 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Beantwortung unter „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ verwiesen.*

* Das Bundeskanzleramt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.